Background

# Häufig gestellte Fragen zum Telekompaket

**Der Internetzugang eines Users darf - wenn nötig und angemessen - nur nach einem fairen und unparteiischen Verfahren beschränkt werden, in welchem der Nutzer ein Recht auf Anhörung hat. In den frühen Morgenstunden des 5. November 2009, einigten sich die Europa-Abgeordneten mit Vertretern des Rates in dieser letzten offenen Frage des Telekompakets.**

Die Abgeordneten haben im Vermittlungsverfahren mit dem Ministerrat darauf bestanden, dass angemessene Verfahrensgarantien für den Internetzugang eingerichtet werden  im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten  , um so einen wirksamen Rechtsschutz und ein ordnungsgemäßes Verfahren zu gewährleisten.

In den nachstehenden Fragen und Antworten werden die im Telekompaket enthaltenen Schutzmaßnahmen für den Internetzugang eingehender erläutert.

**Kontakt :**

**Juliane KAMMER**
BXL: (32-2) 28 32602
STR: (33-3) 881 73780
PORT: (32) 498.983.257
EMAIL: indu-press@europarl.europa.eu

## Q1: Was hat das Parlament mit dem aus zwei Richtlinien und einer Verordnung bestehenden Telekompaket erreicht?

A1: Das Parlament hat sichergestellt, dass der Internetzugang eines **Nutzers, der mutmaßlich gegen geltendes Recht verstößt, nicht ohne ordnungsgemäßes Verfahren gesperrt werden kann**. In den Verhandlungen mit den für Telekommunikation zuständigen Ministern der EU□Mitgliedstaaten (die zumeist von den Botschaftern vertreten wurden), setzten sich die Europa-Abgeordneten mit ihrer Forderung durch, dass Einschränkungen nur nach einem „vorherigen, fairen und unparteiischen Verfahren“ erfolgen können, welches den Nutzers das Recht gibt, angehört zu werden, um sich zu verteidigen. Das bedeutet, dass Einschränkungen nur dann verhängt werden dürfen, wenn nachweislich ein Straftatbestand vorliegt, d. h. bis zum Beweis des Gegenteils gilt die Unschuldsvermutung.

## Q2: Warum misst das Parlament der Sicherung des Rechts auf Internetzugang so große Bedeutung bei?

A2: Nach Ansicht der Abgeordneten ist der Internetzugang von "wesentlicher Bedeutung" für die Ausübung von Grundrechten, **für dessen Schutz es jedoch bislang keine besonderen EU-Rechtsvorschriften gibt**. Da dieser Bereich nicht unter das EU-Recht fiel, lagen Entscheidungen über den Internetzugang bislang bei den Mitgliedstaaten.

## Q3: Was hat das Parlament unternommen, um das Recht auf Zugang zum Internet zu sichern?

A3: Im ursprünglichen Entwurf der Rechtsvorschriften war vom Schutz des Rechts auf Internetzugang und somit auf Informations- und Meinungsfreiheit nicht die Rede. Daher beschloss das EP, die Gesetzesvorlage zu ändern, um dieses Zugangsrecht sicherzustellen. Zu diesem Zweck **nahm es den mittlerweile berühmten „Änderungsantrag 138“ an. Dieser forderte Garantien gegen die ungerechtfertigte Beschränkung des Internetzugangs**. Die EU-Minister lehnten den Änderungsantrag jedoch ab. Das Parlament wiederum nahm ihn in zweiter Lesung erneut an. Erneut lehnten die Minister den Antrag ab. Daher musste ein Vermittlungsverfahren zwischen Parlament und Ministerrat eingeleitet werden, um einen endgültigen Kompromiss auszuhandeln.

## Q4: Berichten zufolge hat das Parlament bei diesen Verhandlungen mit dem Rat seinen Standpunkt geändert? Trifft das zu?

A4: Ja und nein. Was den Sinn des Änderungsantrags betrifft, **ist das Parlament standhaft geblieben und hat sich durchgesetzt.** Dafür **musste** es jedoch den Wortlaut des Änderungsantrags ändern, damit der endgültige Text vor dem Europäischen Gerichtshof Bestand hat, der über die Rechtsgültigkeit von EU□Vorschriften entscheidet.

## Q5: Welche Schutzmaßnahmen hat das Parlament erwirkt?

A5: Wenn eine nationale Justiz- oder zuständige Verwaltungsbehörde den Internetzugang eines Nutzers sperren will, so muss ein besonderes Verfahren eingehalten werden. **Nutzer müssen, bevor ihr Internetzugang abgeschaltet wird, die Gelegenheit haben, sich zu äußern und sich zu verteidigen**. Die Beweislast liegt beim Beschwerdeführer, und es können Rechtsmittel eingelegt werden.

In dem ausgehandelten Text heißt es unter anderem, dass:

*" (...)* diese Maßnahmen nur unter gebührender Beachtung des Grundsatzes der Unschuldsvermutung und des Rechts auf Schutz der Privatsphäre ergriffen werden. Ein vorheriges, faires und unparteiisches Verfahren, einschließlich des Rechts der betroffenen Person(en) auf Anhörung, wird gewährleistet, unbeschadet des Umstandes, dass in gebührend begründeten Dringlichkeitsfällen geeignete Bedingungen und Verfahrensvorkehrungen im Einklang mit der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten notwendig sind. Das Recht auf eine effektive und rechtzeitige gerichtliche Prüfung wird gewährleistet."

## Q6: Aus welchen Gründen kann der Internetzugang gesperrt werden? Betrifft dies nur die Internet-Piraterie?

A6: Die neuen Rechtsvorschriften enthalten keine ausdrücklichen Beispiele für die Internetnutzung, die als illegal einzustufen sind und somit zu den möglichen Gründen für das Sperren eines Internetzugangs zählen. **Die Mitgliedstaaten entscheiden auf der Grundlage ihrer nationalen Rechtsvorschriften, was einen Straftatbestand darstellt, der dazu führen kann, dass der Internetzugang eines Nutzers gesperrt wird**. Dabei kann es sich zum Beispiel um die Verbreitung von Kinderpornografie oder terroristischen Inhalten handeln.

## Q7: War der Internetzugang die einzige Frage, um die es in diesem Paket ging?

A7: **Keineswegs!** Der Internetzugang war lediglich die letzte noch offene Frage. Parlament und Rat hatten sich bereits im Mai dieses Jahres über den größten Teil des Pakets geeinigt. Dies umfasste u.a.
- gestärkte Verbraucherrechte, die es z. B. Kunden bei einem Anbieterwechsel ermöglichen, ihre Mobilfunknummer innerhalb eines Tages übertragen zu bekommen;
- die Bestimmung, dass Cookies nur nach Zustimmung des Nutzers auf einem Computer installiert werden dürfen;
- eine Verpflichtung für Anbieter, ihre Verträge zu vereinfachen;
- einen leichteren Zugang zum Internet für Menschen mit Behinderungen.

## Q8: Verhindert dies die Annahme nationaler Gesetze wie das Gesetz über eine Internetsperre für Personen, die zum dritten Mal gegen einschlägige Bestimmungen verstoßen haben?

A8: Nicht unbedingt, aber solche Gesetze müssen jedem Betroffenen, dem eine nationale Behörde den Internetzugang sperren möchte, ein ordnungsgemäßes Verfahren gewährleisten. Es wird unmöglich sein, einer Person automatisch den Zugang zum Internet zu sperren, ohne ihr die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Siehe auch Antwort 5.

Es steht den Mitgliedstaaten frei, gegebenenfalls sogar noch stärkere Garantien für den Internetzugang festzulegen als in den EU-Rechtsvorschriften vorgesehen, d. h. sie sind nicht verpflichtet, bestehende Rechtsvorschriften, die solche Garantien gewährleisten, zu entschärfen.